

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Verträge, die die Haleon Germany GmbH (Verkäuferin) mit Personen, die Produkte von der Verkäuferin erwerben (Käufer), schließt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.
 2. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend. Der Käufer ist - wenn in seinem Auftrag nicht etwas Anderes aufgeführt ist - 3 (drei) Wochen an sein Kaufangebot gebunden. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien erst zustande, wenn der von dem Käufer erteilte und der Verkäuferin zugedachte Auftrag von dieser schriftlich bestätigt wird. Die Erteilung einer Rechnung oder die Ausführung des Auftrags gilt als Auftragsbestätigung seitens der Verkäuferin.
 3. Mitarbeiter im Außendienst sind nur zur Entgegennahme von Bestellungen, jedoch nicht zum Abschluss von Verträgen oder zum Inkasso ermächtigt.
 4. Soweit der Verkäuferin nach Vertragsschluss wesentliche, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellende Umstände bekannt werden, durch die der Zahlungsanspruch der Verkäuferin gefährdet ist, ist die Verkäuferin berechtigt, die Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen so lange abzulehnen, bis die Gegenleistung (Zahlung) bewirkt oder angemessene Sicherheit für sie geleistet wird.
 5. Gerät der Käufer mit der Zahlung einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung in nicht nur unerheblichen Verzug und leistet er auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist keine vollständige Zahlung, ist die Verkäuferin berechtigt, sämtliche bereits entstandenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen. Dies gilt auch für Forderungen, für die ein späteres Zahlungsziel, eine Stundung oder eine Valutierung vereinbart wurde.
 6. Unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte ist die Verkäuferin in den in Ziffer 4 und 5 genannten Fällen außerdem berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder angemessenen Sicherheiten abhängig zu machen sowie noch nicht ausgeführte Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung offener Forderungen zurückzuhalten.
 7. Der Käufer kann nur aufgrund solcher Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
 8. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Ansonsten erfolgt eine Lieferung vertragsgemäß, wenn sie innerhalb von einer (1) Woche nach dem unverbindlichen Liefertermin beim Käufer eintrifft. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Käufer bei Nichteinhaltung eines Liefertermins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur berechtigt, soweit die Verzögerung der Lieferung von der Verkäuferin zu vertreten ist.
 9. Fälle höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Revolution, Pandemien) sowie sonstige Störungen wie z.B. Arbeitskampfmaßnahmen, für die die Verkäuferin nicht verantwortlich ist und die die Verkäuferin an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden die Verkäuferin sowie den Käufer bis zum Wegfall der Störung von der Vertragserfüllung. Dauert ein Fall der höheren Gewalt länger als einen Monat, ist jeder Vertragsteil berechtigt, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
 10. Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen und Preisen, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültig sind.
 11. Die Lieferung erfolgt frachtfrei (CPT Incoterms 2010). Versandort, Versandart und Versandweg stehen im Ermessen der Verkäuferin. Der Käufer hat bei der Anlieferung die Ware unverzüglich auf alle erkennbaren Transportschäden sowie Fehlmengen oder Falschliefereien zu untersuchen und diese in einer von dem Käufer und dem Anlieferer (Frachtführer) zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung festzuhalten und der Verkäuferin unverzüglich mitzuteilen. Die handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rümpflichten der Verkäuferin gegenüber für alle übrigen Mängel bleiben hiervon unberührt.
 12. Abzüge und Skonti werden nur gewährt, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Es gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsziele. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Zahlungen werden von der Verkäuferin zunächst auf die jeweils älteste, fällige Forderung, bei gleich alten, fälligen Forderungen auf die am wenigsten gesicherte Forderung verrechnet.
 13. Werden Mängel gerügt, so ist die Ware zur Besichtigung durch einen Mitarbeiter im Außendienst der Verkäuferin bereitzuhalten. Im Falle von Mängeln ist der Käufer berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, unmöglich oder für den Käufer unzumutbar ist, von der Verkäuferin nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist durchgeführt wird oder wenn von der Verkäuferin die Nacherfüllung verweigert wird, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Käufer kann diese Rechte bei einem Rückgriff wegen eines Verbrauchsgüterkaufes sofort geltend machen oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dies rechtfertigen.
 14. Eine fehlerhafte EAN-Nummer oder Strichkodierung berechtigt dann zum Umtausch der Ware, wenn eine richtige Zuordnung der Ware durch automatische Lesegeräte nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist.
 15. Sachmängelansprüche verjähren grundsätzlich in 12 Monaten nach Ablieferung an den Käufer, es sei denn es handelt sich um Aufwendungsersatzansprüche nach § 478 Abs.2 BGB oder um Sachmängelansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Wenn die Ware von dem Käufer unmittelbar oder durch einen nachstehenden Käufer in der Lieferkette an einen Verbraucher verkauft worden ist, verjähren die Sachmängelansprüche frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die Sachmängelansprüche seines unmittelbaren Abnehmers erfüllt hat, spätestens jedoch in fünf (5) Jahren nach Ablieferung von uns an den Käufer.
 16. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber der Verkäuferin Eigentum der Verkäuferin. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für die Verkäuferin unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Käufer verpflichtet sich, der Verkäuferin während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit den Zutritt zur Vorbehaltsware zu gewähren. Der Käufer darf, solange er seinen vertraglichen Pflichten pünktlich nachkommt und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllt, die Ware im normalen Geschäftsverkehr weiterveräußern, jedoch einem Dritten weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Ware zu widersprechen und die Verkäuferin hierüber unverzüglich zu unterrichten.
 17. Soweit durch die Veräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang das Vorbehaltseigentum der Verkäuferin erlischt, tritt an seine Stelle die dem Käufer erwachsende Forderung gegen seinen Vertragspartner, die der Käufer hiermit im Voraus an die Verkäuferin abtritt. Für den Fall, dass der Käufer eingehende Beträge in sein Vermögen überführt, insbesondere durch Einzahlung bei einem Geldinstitut, tritt er die erlangte Forderung gegen das Geldinstitut hiermit sicherheitshalber an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die oben genannten Abtretungen bereits heute an. Im Übrigen ist der Käufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf in eigenem Namen für Rechnung der Verkäuferin einzuziehen. Die Verkäuferin wird von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Käufer sich in Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten befindet oder die gegenüber der Verkäuferin bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, insbesondere die sich aus dem Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin ergebenden Pflichten, verletzt.
 18. Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der Forderungen der Verkäuferin um mehr als 15 %, so wird die Verkäuferin die übersteigenden Sicherheiten freigeben.
 19. Die Ware darf nur originalverpackt, keinesfalls lose oder in veränderter Ausstattung, weiterverkauft werden. Die industrielle Weiterverarbeitung der Ware ist ausgeschlossen.
 20. Die Verkäuferin haftet für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit sowie für Schäden, die die Verkäuferin unabhängig von einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten zu vertreten hätte. Im Übrigen haftet die Verkäuferin für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei leichter Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sofern der Eintritt solcher Schäden für die Verkäuferin bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar war.
 21. Der Käufer stellt sicher, dass die geltenden Gesetze und alle sonst bei der Durchführung dieses Vertrages relevanten Vorschriften und Regelungen in jeder Hinsicht beachtet werden, insbesondere sämtliche einschlägige Antikorruptionsgesetze. Der Käufer gewährleistet, dass er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages keinerlei Zahlungen oder sonstige Zuwendungen von werthaltigen Leistungen in irgendeiner Form für die Vornahme einer Handlung, das Unterlassen einer Handlung oder das Treffen einer Entscheidung annehmen, verlangen, versprechen, in Auftrag geben, genehmigen, anbieten oder anderweitig gewähren wird, um sich, GSK oder einen Dritten auf diesem Weg einen unlauteren Vorteil zu verschaffen oder zu sichern, und an einer solchen unzulässigen Vorteilsverschaffung oder -sicherung auch nicht mitwirken wird.
- Auf die §§ 299ff. StGB (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen) sowie die §§ 331ff. StGB (Vorteilsannahme und -gewährung, Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern/im öffentlichen Dienst) wird ausdrücklich hingewiesen.
- Der Käufer gewährleistet, dass er alle erforderlichen und ihm möglichen Maßnahmen ergreifen wird, um Subunternehmer, Unterauftragnehmer oder andere Dritte, die seiner Kontrolle unterliegen oder sonst in seinem Einflussbereich liegen, von den vorgenannten unzulässigen Verhaltensweisen abzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere jegliche verdeckte oder verschleierte Zahlungsvergünstigung sowie unangemessene finanzielle Zuwendungen oder Geschenke, die einem Amtsträger/öffentlich Bediensteten für die Vornahme einer Diensthandlung angeboten, versprochen oder sonst gewährt werden.
22. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist München.
 23. Es gilt das für Geschäfte zwischen Inländern geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist München, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand als zwingend vorschreibt.